

**Richtlinien
der Kreisstadt Euskirchen
zur Förderung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt
(Förderprogramm Einzelhandel)
vom 05.06.2020**

Für die Attraktivität und Vitalität der Innenstädte ist es wesentlich, dass bestimmte Schlüsselbranchen bzw. -sortimente im Einzelhandel und gastronomische Betriebe vorhanden sind und damit ein attraktiver Branchenmix sichergestellt ist. Diese Einzelhandelsbetriebe mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ und gastronomischen Betriebe fördert die Kreisstadt Euskirchen gezielt mit dem kommunalen „Förderprogramm Einzelhandel“.

Mit dem „Förderprogramm Einzelhandel“ soll ein wirkungsvoller Anreiz für die Stärkung der Innenstadt als attraktives Einkaufszentrum geschaffen werden. Die Neueröffnung/Neuansiedlung oder Fortführung von Einzelhandelsbetrieben und gastronomischen Betrieben in der Innenstadt werden durch das Förderprogramm unterstützt. Das Förderprogramm trägt damit zum Erhalt und zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt von Euskirchen bei.

1. Förderziele

Ziel des Förderprogramms ist es, durch die Gewährung von Zuschüssen

- Anreize für die Neueröffnung, Neuansiedlung und Fortführung von Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben in dem räumlich abgegrenzten Fördergebiet in der Innenstadt zu schaffen;
- die Innenstadt als zentralen Versorgungsbereich der Kreisstadt Euskirchen nachhaltig zu stärken und ein attraktives Warenangebot an zentrenrelevanten Sortimenten dauerhaft sicherzustellen;
- im Fördergebiet bestehende Leerstände zu beseitigen bzw. zukünftige Leerstände zu vermeiden;
- einen Beitrag zum Erhalt bzw. zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt zu leisten;
- Existenzgründungen bzw. Fortführungen im Einzelhandel zu fördern und zusätzliche Arbeitsplätze im Einzelhandel zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gegenstand der Förderung und damit förderfähig ist die Neueröffnung, Neuansiedlung oder Fortführung von Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Gewerbebetrieben mit dem Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit in den „zentrenrelevanten Sortimenten“ innerhalb des Fördergebietes.
- 2.2. Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe innerhalb des Fördergebietes, deren Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit nicht auf den Handel mit „zentrenrelevanten Sortimenten“ gerichtet ist, können ausnahmsweise gefördert werden. Dies gilt insbesondere, wenn deren Neueröffnung, Neuansiedlung oder Fortführung eine besondere Bereicherung oder Attraktivitätssteigerung für die Innenstadt darstellt. Darunter können auch Gastronomiebetriebe, wie Gaststätten, Cafés und Bars, fallen.

- 2.3. Betriebe der Hotellerie, Pensionen, Ferienunterkünfte und sonstige Dienstleistungsbetriebe sind von der Förderung ausgeschlossen. Explizit ausgenommen sind ebenfalls Shisha Bars, Kioske, Spiel- & Wettgeschäfte.

3. Fördergebiet

Gefördert werden Betriebe nach Ziffer 2., die sich innerhalb des räumlich abgegrenzten Geltungsbereichs des „Förderprogramms Einzelhandel“ entsprechend dem beigefügten Abgrenzungsplan befinden bzw. ansiedeln.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb nach Ziffer 2. innerhalb des Fördergebietes neu eröffnen, ansiedeln oder fortführen und hierzu einen neuen Mietvertrag abgeschlossen haben. Befindet sich die Immobilie im Eigentum des Gewerbetreibenden entfällt die Notwendigkeit eines Mietvertrages.

5. Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

- 5.1. Die Förderung erfolgt als Zuschuss zu den Kosten der Miete, Einrichtung/Inbetriebnahme, Beschaffung eines ersten Warenlagers, einer Geschäftseinrichtung, der Modernisierung oder sonstiger Marketingmaßnahmen des Einzelhandelsbetriebes oder sonstigen Gewerbebetriebes nach Ziffer 2.
- 5.2. Der Zuschuss beträgt pauschal, ohne Nachweis der einzelnen entstandenen Kosten, 12,50 Euro pro Quadratmeter Verkaufsfläche bis maximal 1.500,00 Euro pro Jahr.
- 5.3. Der Zuschuss wird ab Erhalt eines positiven Förderbescheides für einen Zeitraum von 3 Jahren gewährt (Förderzeitraum).

6. Verfahren

- 6.1. Der schriftliche Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mit dem anliegenden Antragsformular an die Kreisstadt Euskirchen, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, E-Mail: wirtschaftsfoerderung@euskirchen.de, zu richten.
- 6.2. Für die Bearbeitung des Förderantrages ist das vollständige Antragsformular mit folgenden Nachweisen/Fotokopien als Anlage erforderlich:
- aussagekräftiger Geschäftsplan (inkl. Unternehmensbeschreibung und Vorstellung des Betreibers)
 - maßstabsgerechter Grundriss/Lageplan des Betriebes
 - Mietvertrag
 - Gewerbeanmeldung bei der Kreisstadt Euskirchen

Weiterhin geht der Fördermittelgeber davon aus, dass der Antragsteller Mitglied bei z.eu.s zukunfft euskirchen stadtmktng e.V. wird.

- 6.3. Die Förderung wird jährlich als Jahresbetrag bargeldlos an den Antragsteller/Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Der Förderbetrag für das erste Jahr wird nach Entscheidung über den Förderantrag und Eröffnung des Betriebes ausgezahlt. Die weiteren Jahresförderbeträge werden jeweils nach Ablauf des zweiten bzw. des dritten Betriebsjahres ausgezahlt.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 7.1. Die Förderung nach diesen Richtlinien erfolgt unabhängig von Zuschüssen/Zuwendungen Dritter oder aufgrund anderer Förderrichtlinien der Kreisstadt Euskirchen.
- 7.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 7.3. Die Kreisstadt Euskirchen entscheidet über die Gewährung der Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen als Geschäft der laufenden Verwaltung.
- 7.4. Die Förderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im jeweiligen Haushaltsplan der Kreisstadt Euskirchen zur Verfügung stehen.
- 7.5. Wird die Betriebstätigkeit des Einzelhandelsbetriebes oder des sonstigen Gewerbebetriebes während des Förderzeitraums (Ziffer 5.3) eingestellt bzw. aufgegeben, wird die Auszahlung weiterer Zuschussbeträge eingestellt. Die Kreisstadt Euskirchen behält sich das Recht vor, zu viel ausgezahlte Zuschussbeträge zurückzufordern.
- 7.6. Für jeden Einzelhandelsbetrieb oder sonstigen Gewerbebetrieb wird grundsätzlich nur einmal eine Förderung nach diesen Richtlinien gewährt. Im Falle der Fortführung des Einzelhandelsbetriebes oder des sonstigen Gewerbebetriebes durch einen neuen Betreiber/Mieter am bisherigen Standort ist eine nochmalige Förderung des Betriebes zulässig.
- 7.7. Voraussetzung für die Förderung ist ferner, dass der Betrieb im Gewerberegister der Kreisstadt Euskirchen ordnungsgemäß angemeldet wurde.
- 7.8. Regelmäßige und der Art des Gewerbes entsprechende reguläre Öffnungszeiten sind Voraussetzung für einen Förderanspruch.

8. Begriffsdefinitionen

Zu den zentrenrelevanten Sortimenten der Kreisstadt Euskirchen zählen die nachfolgend aufgeführten Sortimente gemäß der Euskirchener Sortimentsliste¹.

a) Innenstadtrelevante Sortimente

- Medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel, Sanitätswaren
- Bücher
- Papier/Bürobedarf/Schreibwaren
- Spielwaren
- Bastelartikel
- Bekleidung, Wäsche
- Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe
- Babyartikel, Kinderartikel (außer Kinderwagen, Kindersitze)
- Schuhe, Lederwaren
- Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel
- Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwäsche
- Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik
- Kunstgewerbe, Bilderrahmen, Antiquitäten

¹ Quelle: GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH Ludwigsburg (2014): Fortschreibung des kommunalen Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Euskirchen, Köln, S. 108.

- Geschenkartikel
- Uhren, Schmuck
- Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren u. ä.
- Optik, Augenoptik
- Musikalien
- Elektrogeräte, Medien (= Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto)

b) Nahversorgungsrelevante Sortimente

- Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Tabakwaren, Getränke
- Reformwaren
- Drogeriewaren (Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Wasch- und Putzmittel)
- Schnittblumen

9. Inkrafttreten

9.1. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

9.2. Die Neuansiedlung, Neueröffnung oder Fortführung von Einzelhandelsbetrieben oder sonstigen Gewerbebetrieben kann nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Euskirchen, den 05.06.2020



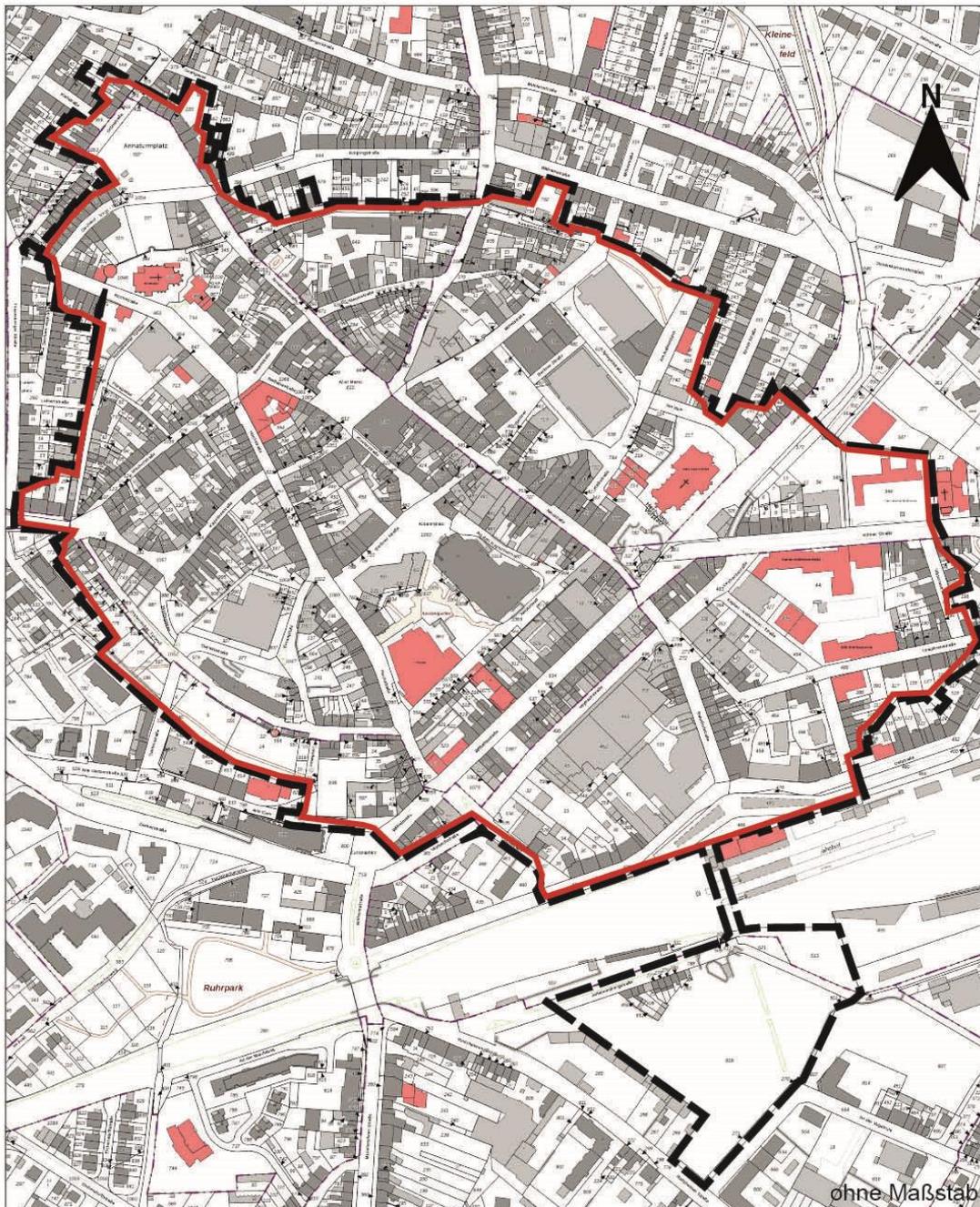
Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister

Anlagen:

- Plan Geltungsbereich Richtlinien der Kreisstadt Euskirchen zur Förderung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm Einzelhandel) zur räumlichen Abgrenzung des Fördergebietes (Ziffer 3.)
- Antragsformular (Ziffer 6.2)

Plan Geltungsbereich zur räumlichen Abgrenzung des Fördergebiets
Richtlinien der Kreisstadt Euskirchen zur Förderung von Einzelhandelsbetrieben in
der Innenstadt (Förderprogramm Einzelhandel) vom 05.06.2020

Stand: 11.05.2020



Plan Geltungsbereich zur räumlichen Abgrenzung des Fördergebiets

-  Geltungsbereich Förderprogramm Einzelhandel
-  Gebietsabgrenzung ISEK Innenstadt

Antragsformular (Seite 1/4)

Richtlinien der Kreisstadt Euskirchen zur Förderung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm Einzelhandel) vom 05.06.2020

Die Bearbeitung des Antrages im Rahmen des „Förderprogramms Einzelhandel“ erfordert folgende Unterlagen:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- aussagekräftiger Geschäftsplan (inkl. Unternehmensbeschreibung und Vorstellung des Betreibers)
- maßstabsgerechter Grundriss/Lageplan des Betriebes
- Mietvertrag (Fotokopie)
- bisheriger Mietvertrag (bei Fortführung eines bestehenden Betriebes) (Fotokopie)
- Antrag/Nachweis Mitgliedschaft bei z.eu.s zukunft euskirchen stadtmarketing e.V. (optional)
- Gewerbeanmeldung bei der Kreisstadt Euskirchen (Fotokopie)
- Aufstellung der geplanten Öffnungszeiten

Der Antrag ist einzureichen bei:

Kreisstadt Euskirchen
FB 1 – Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing
Kölner Straße 75
53879 Euskirchen

oder per E-Mail an: wirtschaftsfoerderung@euskirchen.de

Ansprechpartnerin ist Svenja Zeimetz (02251-14471, szeimetz@euskirchen.de)

Antragsformular (Seite 2/4)

Richtlinien der Kreisstadt Euskirchen zur Förderung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm Einzelhandel) vom 05.06.2020

Angaben zum Antragsteller (* Pflichtangaben)

Name, Vorname *
Straße, Hausnummer*
PLZ, Ort*
Telefon
Fax
E-Mail
Kreditinstitut*
IBAN*
BIC*

Hiermit beantrage ich die Gewährung eines Zuschusses im Rahmen der „Richtlinien der Kreisstadt Euskirchen zur Förderung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm Einzelhandel)“.

Ich beabsichtige einen Einzelhandelsbetrieb im Fördergebiet
neu (erstmalig) zu eröffnen.

Mietbeginn ist am: _____

oder

fortzuführen.

Ich bin neuer Betreiber/Mieter des bereits am Standort bestehenden Einzelhandelsbetriebes.

Mietbeginn ist am: _____

Ich bin bisheriger Betreiber/Mieter des bestehenden Einzelhandelsbetriebes. Ich ziehe mit dem Betrieb an einen neuen Standort im Fördergebiet um.

Ich werde die Verkaufsfläche und/oder das angebotene Sortiment deutlich erweitern.

Mietbeginn ist am: _____

Name des Einzelhandelsbetriebs*
Rechtsform*

Antragsformular (Seite 3/4)

Richtlinien der Kreisstadt Euskirchen zur Förderung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm Einzelhandel) vom 05.06.2020

Angaben zur Geschäftstätigkeit

Ich werde in dem Einzelhandelsbetrieb Waren mindestens einer der nachfolgend aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente führen: *(Mehrfachankreuzung möglich)*

Innenstadtrelevante Sortimente

Medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel, Sanitätswaren
Bücher
Papier/Bürobedarf/Schreibwaren
Spielwaren
Bastelartikel
Bekleidung, Wäsche
Wolle, Kurzwaren, Handarbeiten, Stoffe
Babyartikel, Kinderartikel (außer Kinderwagen, Kindersitze)
Schuhe, Lederwaren
Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel
Heimtextilien, Gardinen und Zubehör, Bettwäsche
Haushaltswaren, Glas/Porzellan/Keramik
Kunstgewerbe, Bilderrahmen, Antiquitäten
Geschenkartikel
Uhren, Schmuck
Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren u.ä.
Optik, Augenoptik
Musikalien
Elektrogeräte, Medien (= Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto)

Nahversorgungsrelevante Sortimente

Nahrungs- und Genussmittel inkl. Lebensmittelhandwerk, Tabakwaren, Getränke
Reformwaren
Drogeriewaren (Gesundheits- und Körperpflegeartikel, Wasch- und Putzmittel)
Schnittblumen

Sonstige Gewerbebetriebe, z.B. Gastronomie

Ich erkläre ferner, dass der Schwerpunkt meiner Geschäftstätigkeit in dem Einzelhandelsbetrieb in den oben angegebenen/angekreuzten Sortimenten liegt (andere zum Verkauf angebotene Sortimente sind den oben angegebenen/angekreuzten Sortimenten deutlich untergeordnet).

Antragsformular (Seite 4/4)

Richtlinien der Kreisstadt Euskirchen zur Förderung von Einzelhandelsbetrieben in der Innenstadt (Förderprogramm Einzelhandel) vom 05.06.2020

Angaben zur Ladenfläche (* Pflichtangaben)

Der von mir betriebene Einzelhandelsbetrieb befindet sich innerhalb des räumlich abgegrenzten Geltungsbereichs des „Förderprogramms Einzelhandel“ an folgender Adresse:

Straße, Hausnummer*	
PLZ, Ort*	
Name Vermieter*	
Anschrift Vermieter*	
Verkaufsfläche*	
Mietpreis je m ² bzw. Monats(kalt)miete*	
Dauer des Mietvertrags* von: _____ bis: _____	

Ich akzeptiere die anhängenden Datenschutzbestimmungen auf S. 10.

Ich verpflichte mich, dem Fördermittelgeber (Kreisstadt Euskirchen) alle relevanten Sachverhalte im Rahmen der Abwicklung der Förderung unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere die Beendigung des Mietverhältnisses bzw. die Aufgabe der Geschäftstätigkeit meines Einzelhandelsbetriebes werde ich unverzüglich dem Fördermittelgeber mitteilen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Merkblatt Datenschutz

gemäß Datenschutzgrundverordnung

Verantwortlicher:	Stadt Euskirchen Der Bürgermeister Kölner Str. 75 53879 Euskirchen	info@euskirchen.de info@euskirchen.de-mail.de Tel.: 02251/14-0 Fax: 02251/14-249
Datenschutzbeauftragter:	Stadt Euskirchen Herr Hansen Kölner Str. 75 53879 Euskirchen	rhansen@euskirchen.de Tel.: 02251/14-404 Fax: 02251/1458-404
Zweck:	Personenbezogene Daten werden zur Abwicklung des „Förderprogramms Einzelhandel“ der Kreisstadt Euskirchen erhoben.	
Speicherdauer:	Die Daten werden bis auf Widerruf und bis zur Abwicklung des „Förderprogramms Einzelhandel“, basierend auf den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, gespeichert.	
Weitergabe der Daten:	Eine Weitergabe der Daten erfolgt nicht.	

Grundsätzlich besteht gegenüber dem Verantwortlichen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsbestimmungen das Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie eines Widerspruchs gegen die Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. (Erläuterung abrufbar unter <https://www.z-eu-s.de/top/datenschutz/>). Sofern Ihre Daten ausschließlich auf Grund einer Einverständniserklärung verarbeitet werden, kann diese vorbehaltlich anderweitiger Rechtsbestimmungen jederzeit, mit der Wirkung für die Zukunft, widerrufen werden.

Bei der Aufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW) besteht ein Beschwerderecht. Im Sinne einer schnellstmöglichen Bearbeitung Ihres Anliegens können Sie sich jedoch auch direkt an den oben genannten Datenschutzbeauftragten der Stadt Euskirchen wenden.